

Archiv für Wohlfahrtspflege
Berlin-Dahlem
Verh. 70/40 32

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE

Ausgabe A
Landesbibliothek
für
die Deutsche Grenzschule
für
Blindensinnliche

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

I N H A L T:

Abhandlungen

- Die Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung. Von Stadtrat a. D. Zengerling 261
Zur Ausbildungsfrage in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Betcke 265

- Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit** 268
Aus der NSV.

- Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden** 269
Bezirksfürsorgeverbände im Memelland - Gemeindeunfallversicherung im Memelland - Dienstanweisung für die staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen der Reichshauptstadt Berlin

- Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)** 271
Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht - Ausführung der VO. über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht - Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung) - Gebühr für Krankenschein und Arzneiverordnungsblatt für blinde Versicherte und Empfänger von Familienunterstützung - Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung - Behandlung der Leistungsverbesserungen der Reichsversicherung in der öffentlichen Fürsorge - Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen

- Umschau** 282
Ruhen der Versorgung während der Verwendung im aktiven Militärdienst - Pfändung von Versorgungsgebühren für Unterhaltsansprüche

- Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht** 284a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 15. Jg.

September 1939

Heft 6

Schriftwattung: Kurt Preiser, Berlin NW40, Aisenstr.7 – Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5,- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,- RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats Der Jahrgang beginnt im April.

Soeben erschienen:

Sozialpolitik und Fürsorge

Ein Abgrenzungsversuch, begründet aus den Ursachen der Notstände

Von **Dr. Hans Achinger** Frankfurt a. M.

208 Seiten · Preis 7,- RM

Dem Verfasser kam es in seiner Arbeit nicht nur auf die Beschreibung von Tatbeständen und Intentionen an, er stellt vielmehr die Grundgedanken klar heraus, auf denen die Auffassung von Notständen und Hilfsmitteln auf lange Zeit beruht. Für einzelne Zustandsbilder oder Maßnahmen deutet er beispielhaft an, wie mit dieser Entwicklung auch die Abgrenzung zwischen Sozialpolitik und Fürsorge zusammenhängt. Zum Schluß macht der Verfasser deutlich, wie auf Grund der gewandelten Anschauungen über die Ursachen, die schrittweise Überwindung des Begriffs der Armut vor sich gegangen ist, und wie sich die Aufgaben sozialer Arbeit dadurch verwandeln müssen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

15. JAHRGANG

BERLIN, SEPTEMBER 1939

HEFT 6

Die Familienunterstützungs-Durchführungs- verordnung.

Von Stadtrat a. D. Zengerling, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

Mit der am 1. 8. 1939 in Kraft getretenen „Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung — FU.-DVO. —)“ vom 11. 7. 1939 (RGBl. I S. 1225)¹⁾ und dem zu ihrer Ausführung ergangenen Erlaß vom 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447 — AusfErl. —)²⁾ sind nicht nur alle bisher in Verfolg des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327)³⁾ ergangenen Verordnungen und Erlasse außer Kraft getreten, sondern auch die für die Ostmark und den Sudetengau erlassenen besonderen gesetzlichen Regelungen aufgehoben worden, so daß nunmehr im gesamten großdeutschen Gebiete das FUG. und die neuen Bestimmungen einheitlich gelten, soweit diese nicht selbst für die vorgenannten neuen Gebiete mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse vorläufig noch abweichende Vorschriften enthalten.⁴⁾

Dabei stellt die Neufassung der Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zum FUG. nicht nur eine Zusammenfassung der verschiedenen seit dem 1. 4. 1936 erlassenen Sonderbestimmungen dar, sondern enthält auch wesentliche Neuregelungen, die die Erfahrungen und vor allem die Durchführung der FU. in Österreich als notwendig oder zweckmäßig erwiesen hatten. Ebenso wie eine Darstellung des gesamten seit dem 1. 8. 1939 geltenden FU.-Rechts im Hinblick auf die nunmehr dreijährige Praxis nicht notwendig sein dürfte, würde auch eine Aufzählung aller jetzt eingetretenen Änderungen dem Rahmen dieser Zeitschrift nicht entsprechen. Vielmehr sollen hier, im allgemeinen ausgehend von den bisherigen Verhältnissen im Altreich, lediglich die wesentlichsten Gebiete, die eine Änderung erfahren haben, kurz im Zusammenhang behandelt werden, zumal eine jede Abweichung der jetzt geltenden von den früh gültigen Vorschriften enthaltende Darstellung ein Eingehen auf die meisten Vorschriften der im Altreich, in der Ostmark und im Sudetengau bisher in Kraft gewesenen Verordnungen und Erlasse erforderlich machen würde.

¹⁾ DZW. XV S. 274.

²⁾ DZW. XV S. 199.

³⁾ DZW. XII S. 28.

⁴⁾ Durch die Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563; DZW. XV S. 271) sind nur geringfügige Änderungen eingetreten.

Was zunächst die äußere Form anbetrifft, so enthält die FU.-DVO. neben den eigentlichen Durchführungsbestimmungen auch einige Änderungen des FUG. selbst und in ihrem zweiten Abschnitt eine Zusammenfassung aller bisher schon zum Teil veröffentlichten, zum Teil nur in Sonderanweisungen enthaltenen Ausdehnungen des Geltungsbereichs der Vorschriften über die FU. auf andere ähnlich gelagerte Verhältnisse. Darüber hinaus sind in sie manche Vorschriften aufgenommen, die sich bisher in den Ausführungserlassen befanden, während andererseits auch wieder bisweilen Bestimmungen aus den FU.-Vorschr. jetzt in den AusfErl. übernommen sind. Zur Feststellung der Abweichungen der jetzigen von den früheren Vorschriften muß man daher stets Verordnungen und Erlasse gleichzeitig und wechselseitig vergleichen.

Bei Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich, daß trotz der Änderung des Wortlautes hinsichtlich des Kreises der Einberufenen im Sinne des FUG. Abweichungen sich nicht ergeben. Dagegen hat der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen insofern eine Erweiterung erfahren, als auf Grund des inzwischen in Kraft getretenen Ehegesetzes außer der geschiedenen Ehefrau auch die Ehefrau aus einer für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe unterstützungsberechtigt ist, sofern der Einberufene ihr Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. Die im einzelnen in Betracht kommenden Vorschriften des Ehegesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung sind in Nr. 2 AusfErl. genau aufgezählt. Von größerer Bedeutung ist die Ausdehnung der FU. auf die elternlosen Geschwister des Einberufenen, sofern dieser bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls der Ernährer dieser Geschwister gewesen ist und mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat.

Der Kreis der Unterstützungsberechtigten hat auch dadurch gewisse Änderungen erfahren, als die Vorschriften über die Feststellung der Ernährereigenschaft — wenigstens im Altreich — geändert worden sind. An die Stelle des bisher für die Prüfung des in Betracht kommenden Lebensunterhalts des Angehörigen bisher maßgebenden Richtsatzes der FU. oder der öffentlichen Fürsorge sind die tatsächlich für den Lebensunterhalt aufgewendeten Kosten getreten. Hat jedoch die Unterhaltsleistung des Einberufenen ein Drittel des für den Angehörigen geltenden FU.-Unterstützungssatzes erreicht oder überschritten, so ist ohne Nachprüfung der Höhe der tatsächlichen Kosten des Lebensunterhalts des Angehörigen die Ernährereigenschaft des Einberufenen als festgestellt anzusehen. Im einzelnen muß auf die Bestimmungen des AusfErl. verwiesen werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Unterstützungsberechtigung der nach Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls geborenen unehelichen Kinder des Einberufenen, bei der einige Erleichterungen eingetreten sind, sowie hinsichtlich der Folgen des nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Todes eines Elternteiles, bei dem nunmehr besondere Rücksicht auf den Fall genommen wird, daß der Einberufene sich früher noch in Berufsausbildung befunden hat und deshalb Unterhaltsleistungen nicht hätte zahlen können.

Wenn auch die Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren nicht sehr erheblich geändert worden sind, so haben gerade diese Bestimmungen jetzt eine Fassung erhalten, die manchen bisher aufgetauchten Zweifel beseitigt. Besonders gilt dies für das Altreich, während in der Ostmark und im Sudetengau bisher schon die gleichen oder doch wenigstens ähnliche Bestimmungen galten. Neu und sicherlich in der Praxis freudig begrüßt sind die in Nr. 26 u. 27 AusfErl. gegebenen Bestimmungen über Abschlagszahlungen an Unterstützungsberechtigte vor der endgültigen Festsetzung der FU., sofern bei der Antragstellung die Unterstützungsberechtigung feststeht und glaubhaft gemacht wird, daß der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten ohne die sofortige Gewährung von Mitteln nicht ausreichend gesichert ist, und über die vorläufige Unterstützung bei größeren Einberufungen, über die besonders eingehende Vorschriften erlassen sind, auf die hier nur Bezug genommen werden kann. Auch die Bestimmung, daß alten und gebrechlichen Personen, insbesondere Klein- und Sozialrentnern, denen die Abholger der Unterstützung nicht zugemutet werden kann, die FU. durch die Post zu überweisen ist, während im übrigen jeder Stadt- oder Landkreis in der Regelung der Auszahlung

frei ist, ist neu. Weiterhin enthalten Nr. 36 und 38 AusfErl. über die Mitteilungspflicht der Truppe gegenüber dem Bezirksfürsorgeverband zum Teil neue, eingehende Bestimmungen.

In der Liste der Fälle, in denen die FU. einzustellen ist, ist insofern eine Änderung eingetreten, als die FU. im Falle der unerlaubten Entfernung oder des Fernbleibens des Einberufenen von der Truppe oder aus seiner Dienststelle sofort eingestellt, aber auch, wenn der Soldat freiwillig zur Truppe zurückkehrt — nicht aber auch dann, wenn er ergriffen wird —, für die nun folgende Zeit der Ableistung des Restes seiner Dienstzeit wieder gewährt wird. Beim Arbeitsdienstpflichtigen bleibt es bei der bisherigen Vorschrift, daß die FU. einzustellen ist, sobald der Arbeitsmann durch förmliche Erklärung des Arbeitsauführers für dienstflüchtig erklärt wird.

Zur Klärung bisher aufgetretener Zweifel wird die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbände zur Mitarbeit bei der Durchführung der FU. ausdrücklich festgestellt und der Umfang durch Anführung einiger Beispiele umrissen. Dagegen ist die Vorschrift, daß der Leiter des Landkreises die Festsetzung der Wirtschaftsbeihilfe auch im Einzelfall den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht übertragen darf, aufrechterhalten.

Die größten Änderungen hat der Abschnitt „Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung“ erfahren. In Anlehnung an die bisher schon in der Ostmark und im Sudetenland geltenden Vorschriften sind nunmehr auch im Altreich an die Stelle der bisher für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts festgesetzten Richtsätze feste Unterstützungssätze — in der Ostmark und im Sudetengau Unterstützungsregelsätze genannt — getreten. Während aber die Unterstützungsregelsätze im AusfErl. genau festgelegt sind, werden die Unterstützungssätze im Altreich von dem Leiter des Stadt- oder Landkreises unter Berücksichtigung der Teuerungs- und der Lohnverhältnisse des Kreises festgesetzt, sofern nicht die oberen Aufsichtsbehörden zur Angleichung der Unterstützungssätze in den einzelnen Stadt- und Landkreisen nach Anhörung der Landesarbeitsämter diese Festsetzung selbst vornehmen. Für die Staffellung der Unterstützungssätze, die für einzelne Personengruppen vorgeschrieben ist, ebenso wie für die Überleitung der bisherigen Richtsätze in die festen Unterstützungssätze geben Nr. 45 und 46 AusfErl. genaue Vorschriften, wobei besonders berücksichtigt ist, daß die Zusatz-FU. in Zukunft fortfällt.

Andererseits sieht die Neuregelung davon ab, die Unterstützungshöchstsätze, die die FU. in der Ostmark und dem Sudetengau kannte und die dort vorläufig durch Nr. 51 AusfErl. beibehalten sind, auch im Altreich einzuführen, sondern beschränkt sich dort wie bisher auf die Vorschrift, daß die zu gewährende FU. einschließlich der laufenden Nebenleistungen zusammen mit dem sonstigen Einkommen, und zwar sowohl dem anzurechnenden als auch dem außer Ansatz zu lassenden, von dem jedoch wieder die laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien eine Ausnahme machen, in der Zeit nach dem Gestellungstage die sogenannte Einkommenshöchstgrenze nicht überschreiten darf. Wegen der Errechnung dieser Einkommenshöchstgrenze, die je nach dem Verhältnis des Unterstützungsberechtigten zum Einberufenen verschieden ist, muß auf die eingehende Vorschrift der Nr. 41 AusfErl. Bezug genommen werden. Die Tatsache, daß in Zukunft an Hand der Bestimmungen der Nrn. 42—44 AusfErl. die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles eine weitgehende Berücksichtigung erfahren dürfen, wird die sich aus festen Unterstützungssätzen sonst ergebenden Härten weitgehend helfen.

Während bisher der FU.-Richtsatz die Aufwendungen für die Miete enthält und eine Mietbeihilfe nur in außergewöhnlichen Fällen gegeben werden konnte, wird jetzt in jedem Falle eine Mietbeihilfe je in Höhe des zur Deckung des gesamten berechtigten Wohnbedarfs erforderlichen Betrages gewährt. Auch die Beihilfen an Besitzer von Eigenheimen, die auch Einberufene, die keine unterstützungsberechtigten Angehörigen haben, erhalten können, haben insofern eine Erweiterung erfahren, als sie, wie der Wortlaut der Nr. 56 Satz 2 AusfErl. ergibt, ausnahmsweise auch zu Instandsetzungskosten gegeben werden können. Schließlich verdient auch auf die Änderung in den Vorschriften über Beihilfen an Untermieter aufmerksam gemacht zu werden.

Auch die Bestimmungen über die Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, über die Sozialversicherungsbeiträge und über die Beihilfe zur Tilgung von Abzahlungsgeschäften weichen etwas von den bisherigen Vorschriften ab, ohne daß dadurch grundsätzliche Änderungen eingetreten wären. Vielmehr handelt es sich auch hier meist um die Beseitigung von Härten, die sich in der Praxis ergeben hatten, oder um die Klärung entstandener Zweifelsfragen.

Dagegen haben die Bestimmungen über die Wirtschaftsbeihilfe wesentliche Erweiterungen erfahren und sind im allgemeinen den bisher schon in der Ostmark geltenden Vorschriften nachgebildet worden. Danach wird zwischen der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs und der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs unterschieden. Die erstere unterliegt im wesentlichen den gleichen Voraussetzungen wie die bisherige Wirtschaftsbeihilfe, ist jedoch in ihrer Höhe durch feste Sätze begrenzt, die ihrerseits wieder im Altreich einerseits und in der Ostmark und dem Sudetengau andererseits verschieden berechnet werden (Nr. 69 AusfErl.). Die bisher im Altreich nicht zulässige Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs kann dann gewährt werden, wenn der Betrieb oder freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt wird, aber die Miete für gewerbliche Räume weiterentrichtet werden muß. Sie hat ferner zur Voraussetzung, daß dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten die anderweite Verwertung oder die Aufgabe der gewerblichen Räume nicht zugemutet werden kann, und ist daher auf die zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht Einberufenen beschränkt, es sei denn, daß unterstützungsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Ihrer Höhe nach soll sie im allgemeinen nicht so hoch bemessen werden wie die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes, andererseits kann aber im Gegensatz zu dieser neben ihr FU. einschließlich Mietbeihilfe für die Wohnung gewährt werden.

Die Änderungen, die die Vorschriften über den Einsatz der Arbeitskraft erfahren haben, wollten die Möglichkeit bieten, in stärkerem Maße als bisher den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes entgegenkommen zu können.

Die gleiche Erwägung hat auch dazu geführt, die Bestimmungen über den Einsatz der Eigenmittel und das Anrechnungsfrei zu lassende Einkommen durch eine Ermächtigung der zuständigen Reichsminister zu ersetzen und sie auf diese Weise durch Einbau in den AusfErl. leichter abändbar zu gestalten. Dabei ist nicht nur die Anrechnungsfreiheit des Arbeitsverdienstes und der freiwilligen Zuwendungen des Unternehmers erweitert, teils durch Nichtanrechnung bestimmter Sonderzuwendungen, teils durch Ausdehnung des Begriffs der Freiwilligkeit, sondern auch die Liste der Einkommensarten, die nach Nr. 77 Ziffern 3—27 ganz oder teilweise bei Bemessung der FU. außer Ansatz bleiben, ist erheblich erweitert, so daß auch dadurch nicht nur in zahlreichen Fällen höhere Unterstützungen zuständig werden, sondern manche Angehörigen, die, obwohl zum Kreise der Unterstützungsberechtigten gehörig, nach den bisherigen Vorschriften nicht in den Genuß der Unterstützung gelangen konnten, jetzt FU. erhalten werden. Allerdings setzt auch in diesen Fällen, abgesehen von den laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien, die Einkommenshöchstgrenze der Anrechnungsfreiheit ein Ziel.

Neugefaßt sind auch die Vorschriften über das Verhältnis der FU. zur Alu und zur öffentlichen Fürsorge. Mit dem Fortfall der Krisenfürsorge ist auch die unterschiedliche Behandlung der versicherungsmäßigen Alu, je nachdem, ob sie von der Hilfsbedürftigkeit abhängig ist oder nicht, beseitigt. In jedem Fall hat der FU.-Berechtigte in Höhe seines Anspruchs auf Alu, bzw. in der Ostmark auf Notstandsaulhilfe, keinen Anspruch auf FU. Bei Empfängern öffentlicher Fürsorge ist zwischen den unter § 2 I FUG. und den unter § 2 II FUG. fallenden Angehörigen des Einberufenen zu unterscheiden. Bei den ersteren tritt während der Dauer der Einberufung die FU. in voller Höhe an die Stelle der öffentlichen Fürsorge, bei den letzteren dagegen nur dann, wenn der Einberufene ihnen während des maßgeblichen Zeitraums mindestens den für die Anerkennung der Ernährereigenschaft erforderlichen Teil ihres Lebensunterhalts gewährt hat.

Bei den Bestimmungen über die Heranziehung unterhaltspflichtiger Dritter verdient auf die Anweisung hingewiesen zu werden, daß die Aufforderung zur

Unterhaltungsgewährung eine Belehrung über die Rechtslage enthalten muß, im übrigen aber überall dort unterbleiben soll, wo eine Unterhaltungspflicht nicht vorliegt oder ihre Erfüllung nicht erzwingbar ist (Nr. 79 AusfErl.).

Während in der Kostenverteilung Änderungen nicht eingetreten sind, hat das Erstattungsverfahren einige Änderungen erfahren, die im wesentlichen dazu dienen sollen, einerseits die Verwaltungsarbeit einzuschränken, andererseits die Auszahlung der Erstattungsbeträge zu beschleunigen. Neu ist die Bestimmung des § 22 FU.-DVO., die die Rückzahlungsverpflichtung der Empfänger zu Unrecht gezahlter FU. ausdrücklich festlegt.

Der bereits erwähnte 2. Abschnitt der FU.-DVO. enthält, abgesehen davon, daß manche der in ihn übernommenen Sondervorschriften bisher noch nicht bekannt waren, keine von der bisherigen Rechtslage abweichenden Bestimmungen. Insbesondere hat sich hinsichtlich der endgültigen Kostentragung bei den einzelnen Sonderarten der FU. nichts geändert.

Diese kurze Darstellung einiger wichtiger Abweichungen des neuen FU.-Rechts von der bisherigen Rechtslage zeigt bereits zur Genüge, daß die Neufassung der Vorschriften gleichzeitig auch eine Fortbildung des Rechts unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen gebracht hat. Derjenige aber, der die Bestimmungen praktisch zu handhaben hat, wird bald erkennen, daß, wenn auch manchen Wünschen der Praxis nicht entsprochen werden konnte, doch auch in vielen hier wegen Raum-mangels nicht erwähnten und zunächst unerheblich erscheinenden Abweichungen der neuen Vorschriften von den alten starke Erleichterungen und Verbesserungen liegen, die nicht nur der Verwaltung, sondern vor allem auch den Unterstützungs-berechtigten und damit den Einberufenen zugute kommen.

Zur Ausbildungsfrage in der Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Werner Betcke, Berlin.

Im Februar 1938 veröffentlichte die DZW. zuletzt zwei Beiträge zur Ausbildungsfrage. Vizepräsident Dr. Zeitler wies damals bereits darauf hin, daß der bestehende Mangel an Volkspfegerinnen zu der Überlegung zwingt, die Ausbildung ohne unnötigen Zeitaufwand so zu gestalten, daß die bestmögliche Einsatzfähigkeit durch die Ausbildung gewährleistet wird. Insbesondere wurde es von ihm als wünschenswert bezeichnet, die bestehende Spezialisierung der Ausbildung durch die Dreiteilung der Prüfung mindestens nicht weiterzutreiben, ihr eher entgegenzuwirken, um „der Praxis eine Fürsorgerin gegenüberzustellen, die für jeden Arbeitszweig geeignet ist“. Der zweite Beitrag brachte eine ganze Reihe von Einzelbemerkungen und Wünsche zur derzeitigen Lage in der Ausbildung. Die Schriftleitung wollte damit eine Grundlage für weitere Erörterungen bieten.

Inzwischen ist die Aussprache über eine Neuausrichtung der Ausbildung für die Wohlfahrtspflege vor allem im „Nachrichtendienst“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge weitergetrieben worden. Dagegen ist die seinerzeit erwartete Neuordnung durch den Staat bisher ausgeblieben.

Die bisherige Aussprache hat bereits deutlich erwiesen, daß verschiedene Fragen dringend der Neuregelung bedürfen. Der Deutsche Verein hat nun diese Fragen durch einen Ausschuß sehr sorgfältig prüfen lassen und legt jetzt als Ergebnis dieser Arbeit eine Denkschrift¹⁾ vor. Diese Denkschrift schließt sich im wesentlichen den damals in der Deutschen Zeitschrift geäußerten Wünschen an. Sie wirft aber darüber hinaus eine Reihe neuer Fragen auf.

Die Tatsache, daß nicht nur auf dem Teilgebiet der Volkspflege, sondern infolge des Zustandes der Vollbeschäftigung der deutschen Wirtschaft und der vergleichsweise schwächeren Besetzung der nachrückenden Jahrgänge in fast allen Berufen sich ein Nachwuchsmangel bemerkbar macht, zwingt zur sorgfältigsten Gestaltung der Zugangswege zum Beruf. Dabei treten zwei Probleme in den Vordergrund.

¹⁾ Die neue Ausbildung der Volkspfegerin. Sonderveröffentlichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M. (1939), Verlag Heinrich Demuth, 71 S., 1,50 RM.

Erstens erscheint es notwendig, die bisher allzu vielgestaltige Berufsausbildung der Volkspflegerin auf eine einheitliche Grundlage zu stellen und, ohne damit das Eigenleben der Schulen über Gebühr zu beschneiden, eine einheitliche Ausbildungsordnung und einheitliche Lehrpläne für das Reich zu schaffen. Die Denkschrift wünscht dabei in Anlehnung an früher geäußerte Wünsche die bisherige Dreiteilung der Prüfung zu beseitigen. Damit würde der Praxis eine vielseitig verwendbare Volkspflegerin zur Verfügung gestellt mit gleichmäßiger Ausbildung, wodurch ihre Verwendbarkeit sich zweifellos noch erhöhen dürfte.

Zum Zweiten sind Überlegungen erforderlich, ob und wie sich eine Verkürzung der Ausbildung erreichen läßt. Den scheinbar naheliegendsten Weg einer Verkürzung der eigentlichen zweijährigen Lernzeit in der Volkspflegeschule lehnt die Denkschrift in Übereinstimmung mit so gut wie allen bisherigen Äußerungen zu dieser Frage ab. Die Denkschrift macht aber darauf aufmerksam, daß auf Grund der Erfahrungen der Berufsberatung es geboten erscheint, in Zukunft „den Zugang zum sozialen Beruf zeitlich in die Nähe der Schulentlassung zu rücken“, womit allerdings nicht die Möglichkeit verschlossen werden soll, auch gereiften Menschen, die sich erst später zum Übergang in die soziale Arbeit entschließen, den Weg zur Volkspflegeschule zu ebnen. Mit der zeitlichen Heranrückung des Ausbildungsbeginns an die Schulentlassung möchte die Denkschrift eine Vereinheitlichung der beim Eintritt in die Volkspflegeschule geforderten Vorbildung verbinden. Entsprechend der gesteigerten Bedeutung der Gesundheitsfürsorge wird dabei eine halbjährige pflegerische Vorbildung in staatlich anerkannten Pflegeschulen vorgeschlagen, die sich auf Säuglings- und Kleinkinderpflege sowie Wochenpflege erstrecken soll. Daneben soll nur die Ableitung der allgemein für Mädchen vorgeschriebenen Pflichttätigkeiten (Pflichtjahr) vorgeschrieben werden. Das bedeutet einen Verzicht auf die bisher in der Jugendfürsorge geforderte abgeschlossene kindergärtnerische und sonstige sozialpädagogische Ausbildung. Die Denkschrift glaubt, daß ein gewisser Ersatz dafür geschaffen werden könne, wenn Wert darauf gelegt werde, daß im Pflichtjahr durch Tätigkeit in kinderreichen Familien und Einrichtungen der Erziehungsfürsorge gewisse Erfahrungen gesammelt würden, die dann im Unterricht zu vertiefen seien. Außerdem könne das praktische Jahr nach der Abschlußprüfung zum Teil der sozialpädagogischen Schulung dienen.

Die erforderliche Verkürzung der Gesamtausbildungszeit wird also vor allem darin gesucht, daß die Zwischenausbildung zwischen Schulentlassung und Eintritt in die Volkspflegeschule vereinfacht und zugleich vereinheitlicht wird. Dementsprechend wird als Mindestalter bei der Zulassung zur Volkspflegeschule nur die Vollendung des 19. Lebensjahres gefordert.

Damit würde grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, mit 21 Jahren in die Praxis einzutreten — die Denkschrift schlägt hier vor, diese eben von der Schule entlassenen Kräfte bis zur staatlichen Anerkennung als Volkspflegepraktikantinnen zu bezeichnen. Mit 23 Jahren würde dann mit der staatlichen Anerkennung die Berufsausbildung abgeschlossen sein. Diese Forderung erscheint im Hinblick auf die dringend notwendige Belebung des Zuganges zum Beruf durchaus erwünscht. Weiter betont die Denkschrift dabei ausdrücklich, daß aus den sachlichen Erfordernissen der Arbeit heraus ein späterer Eintritt in die Volkspflegeschule und damit zugleich ein späterer Abschluß der Ausbildung erwünscht erscheine, da die Praxis gereifere Menschen brauche. Die Verfasser der Denkschrift haben daher in dem ihr beigefügten Entwurf einer Reichsausbildungsordnung zwar das 19. Lebensjahr als Mindestalter der Zulassung bezeichnet, zugleich aber zum Ausdruck gebracht, daß ein Eintritt im 21. Lebensjahr erwünschter sei. Bei dieser Frage ist noch zu berücksichtigen, daß nach einer Erhebung des Deutschen Vereins aus dem Jahre 1937 die Schülerinnen der Volkspflegeschulen überwiegend aus höheren Bildungsanstalten stammen. Da die Denkschrift vorschlägt, für diese mindestens die Unterprimareife zu verlangen, wird sich ein durchschnittliches Schulentlassungsalter von 16-17 Jahren ergeben. Die Überbrückung der Zeit bis zum Mindestalter für den Eintritt in die Volkspflegeschule würde danach keinerlei Schwierigkeiten machen. Als weitere Zwischenvorbildung, um das „erwünschte“ höhere Eintrittsalter zu erreichen, nennt die Denkschrift „längere Bewährung in kinderreichen Familien und in Einrichtungen der Erziehungsfürsorge“.

Die Denkschrift befaßt sich weiter ausführlich mit der Forderung, gegenüber einer bisher vorhandenen Uneinheitlichkeit genauer festzulegen, wie sich die theoretische Ausbildung zum Praktikum zeitlich verhalten soll. Von den zwei Jahren stehen nach Abzug der Ferien 84 Wochen zur Verfügung, von denen 54 Wochen vorwiegend der Theorie, 30 Wochen vorwiegend der Praxis gewidmet sein sollen. Als notwendig wird bezeichnet, die 30 Wochen praktischer Ausbildung ebenso wie die eigentlichen Lernzeiten möglichst wenig zu unterbrechen. Es wird vorgeschlagen, sie in zwei Abschnitte von je 15 Wochen zu zerlegen, deren einer in die Familienfürsorge, deren anderer in die Arbeit des Gesundheitsamtes und der NS.-Volkswohlfahrt einführen soll.

Wichtig erscheint die Forderung, daß einer dieser praktischen Ausbildungsabschnitte auf dem Lande geleistet werden muß, um der naheliegenden schulischen Verstärkung entgegenzuwirken.

Eine weitere wichtige Forderung der Denkschrift geht dahin, daß sämtliche Lehrkräfte der Volkspflegeschule ständig in irgendeiner Verbindung zur Praxis bleiben, um den eigentlich theoretischen Unterricht ebenfalls lebensnah gestalten zu können. Die Denkschrift glaubt, daß die viel erörterte Frage nach der Zweckmäßigkeit haupt- oder nebenamtlicher Anstellung der Lehrkräfte dann an Bedeutung verliere, wenn von allen Lehrkräften gefordert werde, daß sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich im praktischen Sozialdienst stünden.

Besonders ausführlich geht die Denkschrift auf die Frage der Lehrplangestaltung und die Verteilung der Unterrichtsstunden ein. Es wird vorgeschlagen, den Gesamtstoff in drei Lehrfachgruppen zu gliedern. Die erste wird bezeichnet als „Lehre von Volk und Staat“. Ihr eingegliedert sind die Fächer „Volks- und Menschenkunde, Staatskunde, Wirtschaftskunde und Sozialpolitik“. Die zweite Lehrfachgruppe umfaßt unter der Bezeichnung „Volkspflege“ die eigentlich fachlichen Unterrichtsstoffe mit der Unterteilung „Das Hilfswerk ‚Mutter und Kind‘ als Grundaufgabe der Wohlfahrtspflege, allgemeine Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe, Volksgesundheitspflege“. Die Lehrfachgruppe 3 „Erziehung zur persönlichen Kultur“ umfaßt insbesondere Leibesübungen, Schulung handwerklicher Fertigkeiten, Pflege musikalischer Fähigkeiten und geselliger Kultur sowie Wohnraumgestaltung. Die Denkschrift bezeichnet es als notwendig, klare Anweisung über die auf jede Lehrfachgruppe entfallende Stundenzahl zu erteilen. Da sie vorschlägt, die wöchentliche Gesamtstundenzahl auf 32 zu begrenzen, von denen 26 auf die Lehrfachgruppen 1 und 2 und 6 auf die Lehrfachgruppe 3 entfallen sollen, ergibt sich eine Gesamtstundenzahl von 1728. Von diesen entfallen je 324 auf Lehrfachgruppe 1 u. 3 und 1080 auf Lehrfachgruppe 2. Mit diesem starken Übergewicht der Lehrfachgruppe 2 soll der Charakter der Volkspflegeschule als Fachschule eindeutig betont werden.

Die Denkschrift fügt dann noch „Richtlinien für die Lehrpläne“ bei, die genauere Anweisungen für die Gestaltung des Unterrichts geben. Ohne den Schulen und Lehrkräften alle Freiheit in bezug auf die Unterrichtsgestaltung zu nehmen, soll damit ein einheitlicher Rahmen für den Unterricht in der Volkspflegeschule im ganzen Reich geschaffen werden. Dabei wird das Bestreben deutlich, eine überspitzte „wissenschaftliche, theoretische“ Ausbildung abzubiegen und den Unterricht lebensnah zu gestalten und auf die praktischen Erfordernisse des Berufs abzustellen.

Die Richtlinien für die Lehrpläne wie der Vorschlag der Reichsausbildungsordnung stellen ab nicht nur auf eine Vereinheitlichung der Lehrpläne für das ganze Reich, sondern zugleich auf eine einheitliche Ausbildung für alle Volkspfegerinnen. Damit würden vielfach geäußerte Wünsche erfüllt. Gerade der Mangel an Kräften zwingt, diese möglichst vielseitig zu verwenden. Dem stellen die bisherige Ausbildung und die verschiedenartigen Berufsbenennungen unnötige Hindernisse entgegen.

Da die Denkschrift auf mehrfachen Beratungen im Deutschen Verein beruht, an denen Vertreter aller zuständigen Stellen teilgenommen haben, stellt sie eine wesentliche Etappe auf dem Weg einer neuen reichsrechtlichen Regelung der Ausbildung für die Volkspflege dar. Es kann nur der dringenden Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die zuständigen staatlichen Stellen sich diese Vorarbeit zunutze machen und die seit langem erwartete Reform der Ausbildungsvorschriften zur Tat werden lassen. Es wird dabei weniger darauf ankommen, daß die Vorschläge der Denkschrift in allen Einzelheiten verwirklicht werden, als daß ihre Grundgedanken möglichst rasch eine Verwirklichung finden.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Zollhäuser werden Mütter- und Kindererholungsheime.

Die NSV.-Gauamtsleitung Schwaben hat die an den früheren österreichischen Grenzen gelegenen Zollhäuser in Nesselwang und Oberkirch erworben, um sie als Mütter- und Kindererholungsheime einzurichten.

Betreuungsmaßnahmen der NSV. für Kleinbauern, Landarbeiter und Siedlerfamilien.

Eine in den Landkreisen des Gaues Schleswig-Holstein im Jahre 1938 angestellte Erhebung zeigt den Umfang der Betreuungsmaßnahmen der NS.-Volkswohlfahrt für die bäuerliche Familie. Von den zur Erholung verschickten 816 Müttern waren rund 300, also 36 v. H., Landfrauen. In 500 Fällen sind in Bauernfamilien Haushalthilfen eingesetzt worden. In 1400 Fällen wurden bei Wochenbett und Erkrankung der Frau Ernährungsbeihilfen gegeben. Über 1000 mal ist an Bauernfamilien Säuglingswäsche ausgegeben und an 400 Familien Bettenhilfe gewährt worden. Darüber hinaus kommt eine Reihe von Maßnahmen hinzu, z. B. wirtschaftliche Beihilfen, Bekleidungsbeihilfen u. a. Wenn man das außerordentlich wertvolle Wirken der überall eingerichteten NSV.-Kindergärten in Betracht zieht, die zur Entlastung der Landfrauen beitragen, so wird offenbar, daß sich die vorsorgende Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt erheblich auf die Gesunderhaltung und Erstarkung der bäuerlichen Bevölkerung auswirkt. Damit nimmt die NS.-Volkswohlfahrt auch an der Bekämpfung der Landflucht tätigen Anteil.

Volkspflegerinnen in den NSV.-Schulen.

Im Herbst beginnen wieder neue Ausbildungskurse für Volkspflegerinnen. Der bekannte Nachwuchsmangel auch auf diesem Gebiet zwingt zu eingehender Werbung für diesen schweren, aber schönen Frauenberuf. Der Volkspflegerin ist wertvollstes Gut im Schutz der deutschen Familie anvertraut. Gleichgültig wo sie steht, ob in den Dienststellen der NS.-

Volkswohlfahrt, in den Stellen der behördlichen Wohlfahrtspflege, in Gesundheits-, Wohlfahrts-, Jugend- und Arbeitsämtern, ihr Ziel ist immer: Schutz und Erhaltung der Volkskraft und -gesundheit.

Rund 1400 Volkspflegerinnen hat die NS.-Volkswohlfahrt bereits eingesetzt. Aber die ständig wachsenden Aufgaben für die Gesunderhaltung und Lebensförderung unseres Volkes fordern weiteren Nachwuchs. Für die Ausbildung dieses Nachwuchses stehen seitens der NS.-Volkswohlfahrt Ausbildungsstätten in Blumberg bei Berlin, Thale (Harz), Königsberg (Pr.), Stettin, Dresden, Gelsenkirchen, Danzig, Köln und Mannheim zur Verfügung.

5000 Kinder der Nordmark in ständiger Obhut der NS.-Volkswohlfahrt.

Die Zahl der NSV.-Kindertagesstätten im Gau Schleswig-Holstein beziffert sich gegenwärtig auf 134. Davon sind 76 Dauerkindergärten und 58 Erntekindergärten. In diesen Kindertagesstätten werden täglich durchschnittlich 5000 Kinder betreut. Dafür stehen 106 Fachkräfte (Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen usw.) sowie 86 Hilfskräfte (ohne Wirtschaftserinnen und Hausmädchen) zur Verfügung. In 59 Kindertagesstätten wird den Kindern täglich eine volle Verpflegung verabfolgt. Mehr als 2500 Portionen Mittagessen werden ausgegeben. Soweit die Kinder die Möglichkeit haben, im Elternhaus Mittagbrot zu essen, bekommen die Kinder in den Kindertagesstätten täglich Milch in ausreichender Menge und Knäckebrot. „Von der Wiege des Lebens an die Lebenskräfte des Volkes zu stärken“, ist der Auftrag der NSV. Dazu sieht sie in den Einrichtungen der Kindertagesstätten einen wertvollen Beitrag.

Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen des Heeres und der NS.-Volkswohlfahrt bei der Errichtung von Kindertagesstätten.

Die Wehrkreisverwaltungen haben festgestellt, daß die Notwendigkeit besteht, kleinere Kinder von Heeresangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern der

Heeresbetriebe tagsüber in Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhorte) zu betreuen. Die NS.-Volkswohlfahrt hat sich als verantwortlicher Träger der Kindertagesstätten bereit erklärt, ihre Einrichtungen den Dienststellen des Heeres zur Verfügung zu stellen, d. h. Kinder von Heeresangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres nach Maßgabe der vorhandenen Plätze in ihren Kindertagesstätten aufzunehmen. Die Eltern der Kinder, die in den Kindertagesstätten der NSV. betreut werden, zahlen nur einen geringen Beitrag, der den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern angepaßt ist und von der NSV. festgesetzt wird.

Liegt die Errichtung einer neuen bzw. die Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte im Interesse des Heeres, so wird diese Frage gemeinsam mit der NSV. geprüft. Die Dienststellen des Heeres werden sich mit einmaligen Zuschüssen an den Kosten des Neu- oder Erweiterungsbaues beteiligen und nötigenfalls auch zu den Mehrkosten der Unterhaltung beitragen.

Wird in einer geschlossenen Heeres-siedlung, auf Truppenübungsplätzen, für Heeresbetriebe mit großer Gefolgschaftszahl und dergleichen die Errichtung einer Kindertagesstätte für die Kinder von Heeresangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern als zweckmäßig angesehen, so wird diese von der zuständigen Stelle

des Heeres als heeres-eigene Anlage durchgeführt. Heeresverwaltung und NS.-Volkswohlfahrt stellen die Baupläne gemeinsam unter Berücksichtigung der Erfordernisse der NSV. auf.

Die Leitung der durch die Heeresverwaltung errichteten Kindertagesstätten wird der NSV. übertragen, falls sie nicht aus besonderen Gründen durch die Heeresverwaltung selbst übernommen werden muß.

Die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Räume und ihre Ausstattung sowie für Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wasser trägt die Heeresverwaltung, wenn es sich ausschließlich um Kinder ihrer Gefolgschaftsmitglieder handelt. Andernfalls werden die anfallenden Kosten von den beteiligten Stellen anteilmäßig getragen. Für die laufenden Betriebskosten (Gehälter, Speisung, Spielzeug, Instandsetzung usw.), soweit sie nicht aus den elterlichen Beiträgen gedeckt werden können, zahlt die Heeresverwaltung eine laufende Pauschalentschädigung an die NS.-Volkswohlfahrt. Von den Eltern, die ihre Kinder in die heeres-eigenen Betriebskindergärten zur Betreuung geben, wird selbstverständlich auch der übliche Beitrag erhoben.

In jedem Falle ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den militärischen Dienststellen und der NS.-Volkswohlfahrt gesichert.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Bezirksfürsorgeverbände im Memelland.

Nach der Verordnung über die Gliederung des Reichslandes in Stadt- und Landkreise vom 24. 8. 1939 (RGBl. I S. 1453) sind im Regierungsbezirk Gumbinnen die Landkreise Memel und Heydekrug und der Stadtkreis Memel gebildet worden.

Gemeindeunfallversicherung im Memelland.

Nach der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland vom 17. 8. 1939 (RGBl. I Seite 1426) erstreckt sich der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Ostpreußen auch auf das Memelland. Der

Gemeindeunfallversicherungsverband ist auch Träger der Unfallversicherung für die Haushaltungen.

Dienstanweisung für die staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen der Reichshauptstadt Berlin vom 21. 7. 1939. XVIIII

Auszug.

II.

Der Träger der Krankenpflegeschulen.

1. Träger der Krankenpflegeschulen ist die Reichshauptstadt Berlin als Träger der Krankenhäuser. Sie wird hinsichtlich der einzelnen Krankenpflegeschule durch den für die Verwaltung des betreffenden Kranken-

hauses zuständigen Bezirksbürgermeister vertreten. Der Bezirksbürgermeister hat die dem Träger der Krankenpflegeschule obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und ist dafür verantwortlich, daß der gesamte Betrieb der Krankenpflegeschule den Vorschriften entspricht.

2. Zu den Aufgaben des Trägers der Schule gehören insbesondere:

- a) die Einrichtung und Unterhaltung der Krankenpflegeschule,
- b) die Bestellung des Leiters der Krankenpflegeschule (Arzt), nach vorheriger Zustimmung des Oberbürgermeisters (Hauptgesundheitsamt) sowie die Bestellung der Vertreterin des Leiters (Krankenschwester) und der Lehrschwester,
- c) die Bereitstellung der erforderlichen Lehrkräfte,
- d) die Auswahl der einzustellenden Lernschwestern (Krankenpflegeschüler),
- e) die wirtschaftliche Betreuung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler), einschl. Haftpflichtversicherung, Gewährung freier ärztlicher Behandlung usw.

3. Die Aufgabe zu 2d (Auswahl der Lernschwestern) ist grundsätzlich dem Leiter der Krankenpflegeschule zu übertragen.

Darüber hinaus kann der Bezirksbürgermeister den Leiter der Schule auch zur Wahrnehmung anderer Aufgaben des Trägers der Schule ermächtigen.

4. Bei der Auswahl des Leiters der Schule, seiner Vertreterin und der Lehrschwester (Ziffer 2b) ist unter anderem folgendes zu beachten:

- a) Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für den Krankenpflegeberuf ist die Leitung der Schule dem leitenden Ärztlichen Direktor zu übertragen. Sollte das im Einzelfall nicht möglich sein, ist ein anderer geeigneter Arzt, der voraussichtlich noch längere Zeit an dem Krankenhaus tätig sein wird (Ärztl. Direktor, Dirig. Arzt, Oberarzt), zum Leiter der Schule zu bestellen.
- b) Als Vertreterin des Leiters wird im allgemeinen die Oberin (Leitende Oberschwester) des betreffenden Krankenhauses, sofern sie zur

Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Lage ist, in Betracht kommen, anderenfalls eine geeignete Oberschwester oder Schwester.

- c) Als Lehrschwester ist aus dem Kreise der jüngeren Schwestern und Oberschwestern eine interessierte, charakterlich und weltanschaulich gefestigte Persönlichkeit, die sich auch innerlich mit den jungen Lernschwestern verbunden fühlt, zu bestellen.

III.

Der Leiter der Krankenpflegeschule.

1. Der Leiter der Krankenpflegeschule ist für die ordnungsgemäße Ausbildung einschließlich der weltanschaulichen Schulung und der körperlichen Ertüchtigung und für die Betreuung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) verantwortlich. Er muß sich eingehend um die Schule und die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) kümmern, da sein Wirken und seine Persönlichkeit entscheidend sind für die Ergebnisse der Ausbildung und Erziehung.

2. Zu den Aufgaben des Leiters gehören danach insbesondere:

- a) die Aufstellung der Ausbildungs- und Stundenpläne für die von ihm geleitete Schule im Rahmen des für alle städtischen Krankenpflegeschulen geltenden Lehrplanes,
- b) die Verteilung der Lehr- und Ausbildungsfächer auf die Lehrkräfte,
- c) die Zulassung der Bewerber und Bewerberinnen zu den einzelnen Lehrgängen; mit der Zulassung übernimmt er die Verantwortung dafür, daß sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind;
- d) Unterrichtsverteilung: er ist verpflichtet, selbst Unterricht mindestens in dem Umfange zu erteilen, daß er ein eigenes Urteil über die Leistungen und die sonstige Eignung jeder Lernschwester (jedes Krankenpflegeschülers) gewinnt;
- e) die Ausstellung von Zeugnissen über den Besuch der Krankenpflegeschule und die körperliche, geistige und charakterliche Eignung der Lernschwestern und Krankenpflegeschüler für den Krankenpflegeberuf,

f) Weitergabe der Gesuche der Lernschwestern und Krankenpflegeschüler um Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,

g) Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben des Trägers der Schule.

IV.

Die Vertreterin des Leiters der Krankenpflegeschule.

Die Vertreterin des Leiters der Krankenpflegeschule (Oberin, Oberschwester oder Schwester) hat den Leiter der Schule bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Betreuung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) und der Leitung der Schule, zu unterstützen. Das Nähere regelt der Leiter der Schule.

V.

Die Lehrschwester.

Die Lehrschwester (der Lehrpfleger), die (der) dem Leiter der Schule zu seiner

Unterstützung in der Ausbildung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) beizugeben ist, hat insbesondere die Aufgabe, die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) praktisch anzuleiten. Ihr (ihm) kann bei entsprechender Vor- und Ausbildung auch die tägliche planmäßige Körperschulung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) übertragen werden, sofern keine günstigere Ausbildungsmöglichkeit auf diesem Gebiete vorhanden ist.

VIII.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Für die Krankenpflegeschulen, in denen Lernschwestern der NSV., des Deutschen Roten Kreuzes oder des Reichsbundes der Freien Schwestern und Pflegerinnen e. V. ausgebildet werden, gilt diese Dienstanweisung, soweit nicht durch Verträge mit den genannten Organisationen etwas anderes vereinbart worden ist.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (Einsatz-Familienunterstützungsverordnung — Einsatz-FUV. —)

Vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1563):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327)¹⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei besonderem Einsatz der Wehrmacht gelten das Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327)¹⁾ und die Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225)²⁾ mit den in dieser Verordnung gegebenen Änderungen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den besonderen Einsatz

1. der bewaffneten Teile der **W**,
2. des Reichsarbeitsdienstes,
3. des behördlichen Luftschutzes (Luftschutzwardienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) und des unter § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom

¹⁾ DZW. XII S. 28.

²⁾ DZW. XV S. 274.

4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) fallenden Teiles des Flugmeldedienstes,
4. der in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind.

§ 2

Soweit nach dem Familienunterstützungsgesetz und der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung der Tag der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls für bestimmte Voraussetzungen der Familienunterstützung maßgebend ist, tritt in Ermangelung eines Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an die Stelle dieses Tages der Einstellungstag.

§ 3

Bestimmungen der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung, deren Geltungsbereich auf die zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen beschränkt ist (§ 10 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz), sind allgemein anzuwenden.

§ 4

(1) Der Erkrankung im Sinne des § 4 Abs. 9 Satz 1 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung steht die Verwundung gleich.

(2) § 4 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgenden Abs. 10 bis 12 anzuwenden:

„(10) Wird ein Einberufener als krank, verwundet oder erholungsbedürftig zeitweilig in die Heimat beurlaubt, so ist die Familienunterstützung fortzugewähren.“

(11) Wird ein Einberufener vermißt, so ist die Familienunterstützung während des Vermißtseins fortzugewähren.“

(12) Gerät ein Einberufener in Gefangenschaft oder wird er im neutralen Ausland interniert, so ist die Familienunterstützung während der Dauer der Gefangenschaft oder der Internierung fortzugewähren.“

§ 5

§ 5 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgendem Abs. 2 anzuwenden:

„(2) Ist der Tod des Einberufenen nicht Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so ist den Unterstützungsberechtigten Familienunterstützung für die Dauer von drei Kalendermonaten nach seinem Tode fortzugewähren.“

§ 6

Die im § 6 Abs. 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung geregelte Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die im § 4 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Tatbestände.

§ 7

§ 9 Abs. 2 der Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung ist mit folgender Nr. 6 anzuwenden:

„6. nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen Beihilfen zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls oder bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen erfüllt worden sind, wenn sie nach Art und Umfang seiner bisherigen wirtschaftlichen Lage angemessen waren und soweit sie von ihm nach dem Einstellungstage nicht erfüllt werden können.“

Ausführung der VO. über Familienunterstützung

bei besonderem Einsatz der Wehrmacht.

RdErl. d. RMDI. u. d. RFM. v. 1. 9. 1939
— VWI 275/39-7900 u. LG 4085-932 I —
(RMBliV. S. 1823)¹⁾:

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsges. v. 30. 3. 1936 (RBGl. I S. 327)²⁾ ordnen wir folgendes an:

¹⁾ Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgebender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

²⁾ DZW. XII S. 28.

I. Der Geltungsbereich der VO. über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht (Einsatz-FUV.) v. 1. 9. 1939 (RBGl. I S. 1563)³⁾ umfaßt auch die Angehörigen der in § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Familienunterstützungsdurchf.-VO. (FU.-DVO.) v. 11. 7. 1939 (RBGl. I S. 1225)⁴⁾ genannten Personen.

II. Der RdErl. über die Ausführung der Familienunterstützung v. 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447)⁵⁾ ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. (1) Die Nr. 15 gilt für alle nach dem Gestellungstag geborenen unehelichen Kinder, d. h. ohne die Beschränkung auf die innerhalb von 302 Tagen nach dem Gestellungstag geborenen Kinder.

(2) Die Anerkennung der Vaterschaft des Wehrmachtangehörigen kann auch vor dem richterlichen Wehrmacht-Justizbeamten in öffentlicher Urkunde erklärt werden.

1a. Zu Nr. 27. Vorläufige Unterstützung bei größeren Einberufungen. Ergibt sich bei der endgültigen Festsetzung der Familienunterstützung ein niedrigerer Betrag als die nach Nr. 27 gewährte vorläufige Unterstützung, so darf der überzahlte Betrag weder zurückgefordert, noch auf die Unterstützung der folgenden Zeit angerechnet werden.

2. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 6 FU.-DVO. (§ 7 Einsatz-FUV.). Hinter Nr. 68 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

IXa. Beihilfen zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen.

68a) Lebensversicherungen. Sind die auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages des Einberufenen oder des Unterstützungsberechtigten zu entrichtenden Versicherungsprämien bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen gezahlt worden und kann die Erhaltung der Anwartschaft auf die Lebensversicherung nicht auf andere Weise gesichert werden, so ist dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten eine Beihilfe bis zur Höhe des zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Risikobeitrages zu gewähren.

68b) Besondere Verpflichtungen. Zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen, die nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Unterstützungsberechtigten oder des Einberufenen angemessen waren, können neben dem Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1 FU.-DVO.) zusätzliche Beihilfen gewährt werden, soweit die Fortsetzung dieser Verpflichtungen bei Berücksichtigung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkung der Lebenshaltung auch nach dem Einstellungstage als angemessen anzuerkennen ist.

3. Die Nr. 69 — Wirtschaftsbeihilfe — ist mit folgendem Zusatz anzuwenden:

³⁾ DZW. XV S. 271.

⁴⁾ DZW. XV S. 274.

⁵⁾ DZW. XV S. 199.

Reicht die zulässige Wirtschaftsbeihilfe einschließlich der Mietbeihilfe für die Wohnung nicht aus, um eine Gefährdung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen oder des Unterstützungsberechtigten abzuwenden, so kann insoweit eine nach Lage des Einzelfalles zu bemessende zusätzliche Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden.

4. Hinter der Nr. 79 — Heranziehung der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen — wird folgende Vorschrift eingefügt:

79a) Wehrsold, Frontzulage. Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer des besonderen Einsatzes zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten imstande ist, sind der Wehrsold und die Frontzulage außer Ansatz zu lassen. Bei Einberufenen, die selbst unterstützungsberechtigt sind, bleiben der Wehrsold und die Frontzulage bei der Bemessung der Familienunterstützung außer Ansatz.

5. Zu § 19 FU.-DVO. Hinter der Überschrift „D. Kosten (§ 19 FU.-DVO.)“ werden folgende Bestimmungen eingefügt:

XVIa. Anforderung und Verwaltung der Mittel.

81a) Die Stadt- und Landkreise melden die zur Auszahlung des Reichsanteils an den Kosten der Familienunterstützung für den folgenden Monat erforderlichen Kassenmittel, soweit sie ihnen nicht selbst zur Verfügung stehen — die Landkreise zugleich für die beauftragten Gemeinden (GV.) — bis zum 21. j. M. nach Formbl. F⁶⁾ bei der Landesabrechnungsstelle (Nr. 92) an. Die Landesabrechnungsstellen fordern den erforderlichen Betrag bis zum 25. j. M. bei dem für ihren Sitz zuständigen Oberfinanzpräsidenten an. Diese Bedarfsanmeldung hat die in Formblatt F vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Der Geldbedarf ist so genau wie möglich zu schätzen. Reichen die auf Grund der Bedarfsanmeldung zur Verfügung gestellten Beträge (Nr. 81b) zur Deckung der Ausgaben des jeweiligen Monats nicht aus, so wird die Mehrausgabe auf Grund der Übersicht C (Nr. 89) vom Reich nachträglich überwiesen. Unvorhergesehener Mehrbedarf kann jedoch unter kurzer Begründung erforderlichenfalls nachgefordert werden. Übersteigt dagegen die Abschlagsauszahlung die wirkliche Ausgabe, so ist der verbliebene Bestand bei der Bedarfsanmeldung für den folgenden Monat anzurechnen. Bestände, die den Bedarf des folgenden Monats übersteigen, dürfen bei den Stadt- und Landkreisen für Zwecke der Familienunterstützung nicht geführt werden.

81b) Die Oberfinanzpräsidenten überweisen den Landesabrechnungsstellen die erforderlichen Mittel nach näherer Anweisung des RFM.

⁶⁾ Nicht mit abgedruckt.

81c) Für die Aufbewahrung der Familienunterstützungsmittel, ihre Sicherung gegen Diebstahl und Verlust sowie die Erteilung und Ausführung der Kassenanweisungen gelten die für die Kassen maßgebenden Bestimmungen. Das Reich tritt für Verluste, Fehlbeträge und Veruntreuungen nicht ein.

81d) Die Unterstützungsmittel sind von der Kasse der Stadt- und Landkreise besonders nachzuweisen.

81e) Die Unterstützungsmittel dürfen selbst für kürzeste Frist nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

81f) Für den vor den Stadt- und Landkreisen endgültig zu tragenden Kostenanteil (ein Fünftel) werden von den Oberfinanzpräsidenten Vorschüsse auf die Unterstützungsmittel nicht gewährt.

81g) Die Anmeldung der zur Auszahlung der Familienunterstützung für den Monat September 1939 erforderlichen Kassenmittel ist unverzüglich von den Stadt- und Landkreisen unmittelbar an den für ihren Sitz zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu richten. Abschriften der Anmeldungen sind den Landesabrechnungsstellen zur Kenntnis vorzulegen. Die Oberfinanzpräsidenten überweisen die angemeldeten Kassenmittel den Stadt- und Landkreisen unmittelbar und verständigen gleichzeitig die zuständigen Landesabrechnungsstellen von der Überweisung.

81h) Die bisher nur in der Ostmark und im Sudetengau geltenden Zusätze am Schluß der Formblätter C und E (RMBliV. 1939 S. 1493, Anm. ¹⁾ und S. 1497, Anm. ¹⁾) gelten im gesamten Anwendungsbereich des Familienunterstützungsgesetzes.

6. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Einsatz-FUV. — Bewaffnete Teile der **W**. In dem 2. Abschnitt wird vor der Nr. 102 folgender Abschnitt eingefügt:

XXIIa. Bewaffnete Teile der **W**.

101a) Für die Unterstützung der Angehörigen der zu den bewaffneten Teilen der **W** Einberufenen gelten die einschlägigen Bestimmungen des 1. Abschnitts entsprechend.

101b) Die Einberufung erfolgt durch den RF**W**.

101c) Die Mitteilung des Stadt- oder Landkreises über die Bewilligung der Familienunterstützung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 FU.-DVO.) ist an den Führer der **W**-Einheit zu richten.

101d) Die Führer der **W**-Einheiten sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis, der die Familienunterstützung bewilligt hat, alle für die Einstellung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 6 Abs. 2 FU.-DVO.).

101e) Das Erstattungsverfahren richtet sich nach Nr. 118.

7. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 Einsatz-FUV. Luftschutzdienst. Hinter der Nr. 105 wird folgende Nr. 105a eingefügt:

105a) Mit Aufruf des Luftschutzes kann auch der örtliche Luftschutzleiter zum Luftschutz-

dienst im Werkluftschutz, erweiterten Selbstschutz und Selbstschutz heranziehen.

8. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Einsatz-FUV. — Freiwillige Krankenpflege. Hinter der Nr. 144 wird folgender Abschnitt eingefügt:

XXVIIIa. Freiwillige Krankenpflege.

144a) Für die Unterstützung der Angehörigen der in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, die nicht Wehrmachtangehörige sind, gehen die einschlägigen Bestimmungen des 1. Abschnitts entsprechend.

144b) Die Einberufung erfolgt durch die Beauftragten des Kommissars der Freiwilligen Krankenpflege.

144c) Die Mitteilung des Stadt- oder Landkreises über die Bewilligung der Familienunterstützung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 FU.-DVO.) ist an den Beauftragten des Kommissars der Freiwilligen Krankenpflege zu richten.

144d) Die Beauftragten des Kommissars der Freiwilligen Krankenpflege sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis, der die Familienunterstützung bewilligt hat, alle für die Einstellung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 6 Abs. 2 FU.-DVO.).

144e) Das Erstattungsverfahren richtet sich nach Nr. 118.

Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung — FU.-DVO. —).

Vom 11. Juli 1939 (RGBl. I S. 1225):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 327)¹⁾, des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331)²⁾ wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht

I. Unterstützungsberechtigung

§ 1

(1) Bei den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als zwei Jahre zum aktiven Wehrdienst verpflichten, gelten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes die beiden ersten Dienstjahre als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht. Bei den Reichsarbeitsdienstpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als ein halbes Jahr zum Reichsarbeitsdienst verpflichten, ist das erste halbe Jahr als Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht anzusehen.

¹⁾ DZW. XII S. 28.

²⁾ DZW. XIV S. 434.

(2) § 2 II Nr. 1 des Familienunterstützungsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden: „1. die Ehefrau, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren.“

(3) § 2 des Familienunterstützungsgesetzes ist mit folgendem Zusatz zu II anzuwenden: „6. elternlose Geschwister des Einberufenen, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Hausgemeinschaft mit dem Einberufenen bestanden hat.“

(4) Der Dienst in der ~~44~~-Verfügungstruppe gilt hinsichtlich der Familienunterstützung für die beiden ersten Dienstjahre als aktiver Wehrdienst.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 2

(1) Stadt- und Landkreise im Sinne des § 3 des Gesetzes sind die Bezirksfürsorgeverbände.

(2) Zur Gewährung der Familienunterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

(3) Die Familienunterstützung ist getrennt von der öffentlichen Fürsorge durchzuführen.

§ 3

(1) Die Gewährung der Familienunterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützungsberechtigung (§§ 1 und 2 des Gesetzes) und für die Gewährung der Familienunterstützung (§ 9 Abs. 3) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(3) Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung. Über den Einspruch entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises, der beauftragten Gemeinde oder des beauftragten engeren Gemeindeverbandes (§ 7).

§ 4

(1) Die Familienunterstützung ist mindestens für einen halben Monat im Voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag der Familienunterstützung auszuführen.

(2) Familienunterstützung ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Gestellungs-

ort oder zur Rückreise vom Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterstützung kann auch für eine vor dem Tage der Antragstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Gestellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Unterstützungsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Die Familienunterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Stadt- und Landkreise haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Unterstützungsgewährung ununterbrochen fortbestehen. Der Einberufene, der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Familienunterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

- a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769³⁾),
- b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird,
- c) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,
- d) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),

³⁾ DZW. XI S. 322.

e) unerlaubt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt oder durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgolführers für dienstflüchtig erklärt wird. Kehrt der Einberufene freiwillig zur Truppe (Dienststelle) zurück, so ist die Unterstützung von seiner Wiedereinstellung bis zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht einschließlich der Zeit des Nachdienens wieder zu gewähren. Wird er ergriffen, so darf Familienunterstützung nicht wieder gewährt werden.

(8) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes), wenn er nachdienens muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) oder wenn sich die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst infolge Verbüßung einer Disziplinarstrafe — Dienststrafe — verzögert.

(9) Wird ein erkrankter Einberufener nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen- (Marine-) teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen- (Marine-) teils oder des Lazaretts fortzugewähren. Wird ein erkrankter Einberufener nach dem allgemeinen Entlassungstage zwecks weiterer Krankenbehandlung im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst fortzugewähren.

§ 5

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 4 Abs. 8 und 9 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebühren anzurechnen.

§ 6

(1) Bei Einberufungen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht haben die Truppen- (Marine-) teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdien-

stes dem Stadt- oder Landkreis (§ 2 Abs. 2) auf Anfrage unverzüglich mitzuteilen, an welchem Tage der Einberufene in den Dienst eingestellt worden ist.

(2) Die Truppen- (Marine-) teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind, soweit es sich nicht um Einberufungen bis zur Dauer einer Woche handelt, verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis die im § 4 Abs. 7 unter c bis e, Abs. 8 und 9 sowie § 5 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 4 Abs. 9 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

§ 7

(1) Die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände sind zur Mitarbeit bei der Durchführung der Familienunterstützung verpflichtet.

(2) Die Landkreise können die Durchführung der Familienunterstützung den ihnen zugehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen. Die Weisungen des Landkreises sind für die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände bindend. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 8

(1) Die Leistungen der Familienunterstützung (§§ 9 und 12) sollen den notwendigen Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten unter Rücksichtnahme auf seine bisherigen Lebensverhältnisse sichern.

(2) Die Familienunterstützung darf nicht dazu führen, daß dem Unterstützungsberechtigten für seinen laufenden notwendigen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Einberufung mehr an Mitteln zur Verfügung steht.

§ 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird eine Unterstützung nach einem den örtlichen Verhältnissen angepaßten Unterstützungssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Neben dem Unterstützungssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Unterstützungsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(4) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Ob und inwieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 13 Abs. 3) zu entscheiden.

(3) Den zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zur Aushändigung des Einberufungsbefehls nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die anderweitige Verwertung oder Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann. Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen gleicher Art kann für Aufwendungen zwecks Unterbringung des eigenen Hausrats eine angemessene Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen zur Erhaltung des Hausrats notwendig sind und dem Einberufenen die Aufgabe des Hausrats nicht zugemutet werden kann.

(4) Für Eigenheime können unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Unterstützungsberechtigten oder des Einberufenen stehende Wohngebäude, die von dem Unterstützungsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten. Die Beihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

§ 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 12

(1) War ein Einberufener bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterstützungsberechtigten Angehörigen gewonnen, so wird zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung eine Wirtschaftsbeihilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 gewährt, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ein unterstützungsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernährereigenschaft des Einberufenen (§ 2 II des Gesetzes) nachgewiesen.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs ist insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten notwendigen Arbeitskraft und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu gewähren. Soweit sie zur Entlohnung einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Ersatzkraft beantragt wird, ist die Anmeldung zur Krankenversicherung nachzuweisen, es sei denn, daß die Dienstleistung der Ersatzkraft als vorübergehende versicherungsfrei ist (§ 168 der Reichsversicherungsordnung). Für eine Ersatzkraft, die mit dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten verwandt oder verschwägert ist, kann eine Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden, es sei denn, daß die Ablehnung eine unbillige Härte darstellen würde. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs kann Familienunterstützung (§ 9) nicht gewährt werden, jedoch ist eine Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) zulässig. Die Wirtschaftsbeihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

(3) Wird der Betrieb oder der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt, ist aber die Miete für gewerbliche Räume weiterzuentrichten, so wird hierfür eine Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs gewährt, wenn und solange dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten die anderweite Verwertung oder Aufgabe der gewerblichen Räume nicht zugemutet werden kann. Die Beihilfe kann Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben, nur gewährt werden, wenn sie zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht einberufen sind. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien

Berufs kann Familienunterstützung (§ 9) einschließlich der Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) gewährt werden.

(4) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Höhe der Wirtschaftsbeihilfe.

(5) Der Leiter des Stadt- oder Landkreises setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen ist die zuständige berufsständische Vertretung gutachtlich zu hören. § 7 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 13

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfang die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht unterstützungsberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 14

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensstellung, Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch

sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Unterstützungsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich dem Stadt- oder Landkreis Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Kürzung oder Sperre der Familienunterstützung geboten ist.

(5) Wenn es aus Gründen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für den Arbeitseinsatz von Angehörigen der Einberufenen Vorschriften erlassen, die von der in Abs. 1 bis 4 getroffenen Regelung abweichen.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfang Einkommen des Unterstützungsberechtigten bei Bemessung der Familienunterstützung außer Ansatz bleibt.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterstützungssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützten erforderlichenfalls anzuhalten; der § 21 a Abs. 1 und 2, die §§ 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden; bei Einberufungen zu

kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sind die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht heranzuziehen.

(2) Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer der Einberufung zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten instande ist, sind die Bezüge, die er während der Dauer der Einberufung von der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst erhält, außer Ansatz zu lassen. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

(3) Hat ein uneheliches Kind Familienunterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zur Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder Übung der Wehrmacht oder zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufen war und aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der öffentlichen Fürsorge werden durch die Familienunterstützung nicht berührt.

IV. Kosten

§ 19

Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

V. Sonstiges

§ 20

(1) Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn der Familienunterstützung keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung der Familienunterstützung die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn der Familienunterstützung gewesen wäre.

§ 21

(1) § 21b, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen gleichfalls entsprechende Anwendung, soweit ein Land nichts anderes bestimmt.

§ 22

Zu Unrecht empfangene Familienunterstützungen sind zurückzuzahlen. Über die

Rückforderung entscheidet der Stadt- oder Landkreis, der die Unterstützung gewährt hat. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

VI. Sondervorschriften für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

§ 23

Das Familienunterstützungsgesetz und diese Verordnung gelten auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 24

(1) In der Ostmark wird Familienunterstützung auch gewährt, wenn Wehrpflichtige, die als Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaats Österreich eine kürzere als zweijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, in Erfüllung der Wehrpflicht die an der Dauer der aktiven Dienstpflicht fehlende Zeit weiterzudienen haben.

(2) Im Reichsgau Sudetenland steht der Dienst im Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend in der Zeit vor dem 1. Oktober 1939 im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht gleich.

§ 25

(1) § 2 II Nr. 1 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

in der Ostmark:

„1. die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren.“

im Reichsgau Sudetenland:

„1. die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) oder der Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudeten-deutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1987) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren.“

(2) § 2 II Nr. 3 des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„3. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Einberufenen von ihm anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.“

§ 26

An die Stelle von § 3 Abs. 3 dieser Verordnung tritt folgende Bestimmung:

„Gegen die Entscheidung findet Berufung — in der Ostmark an den Reichsstatthalter, im Reichsgau Sudetenland an den Regierungspräsidenten — statt; diese Behörden entscheiden endgültig.“

§ 27

Soweit nach dieser Verordnung Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die Bestimmungen der Verordnung über die Einführung fürsorgerechter Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125)⁴⁾ und der Verordnung über die Einführung fürsorgerechter Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971)⁵⁾ gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 28

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs in Wien und des Verwaltungshofs in Reichenberg gegen Bescheide auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 29

Soweit Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt

Sonstiger Geltungsbereich des Familienunterstützungsgesetzes

§ 30

(1) Den einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen stehen im Sinne des Familienunterstützungsgesetzes und des 1. Abschnitts dieser Verordnung gleich:

1. die zum Luftschutzdienst (§§ 13, 22, 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 559) herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen;
2. die zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) herangezogenen Notdienstpflichtigen;
3. die zu Lehr- und Prüfscheinlehrgängen für Führer der Wehrmannschaften Einberufenen;
4. die Angehörigen der Technischen Wehrwirtschaftseinheiten;
5. die Teilnehmer an Lehrgängen der Inspektion der Motor-Sportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;
6. die Teilnehmer an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht und die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes (§§ 12 und 15 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1330⁶⁾).

(2) Abweichend von § 4 des Familienunterstützungsgesetzes werden den Stadt- und

⁴⁾ DZW. XIV S. 361.

⁵⁾ DZW. XIV S. 551.

⁶⁾ DZW. XIII S. 535.

Landkreisen die Kosten der Familienunterstützung mit Ausnahme der Verwaltungskosten in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 von dem Veranstalter des Lehrgangs, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 vom Deutschen Roten Kreuz erstattet.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 31

Im § 1 des Familienunterstützungsgesetzes wird das Wort „Arbeitsdienstpflichtigen“ durch „Reichsarbeitsdienstpflichtigen“ und das Wort „Arbeitsdienstpflicht“ durch „Reichsarbeitsdienstpflicht“ ersetzt. Im § 2 des Gesetzes wird das Wort „Gestellungsbefehls“ durch die Worte „Gestellungs- oder Einberufungsbefehls“ ersetzt.

§ 32

Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungsvorschriften) vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 329)⁷⁾,
2. die Vorschriften zur Durchführung des Luftschutz-Familienunterstützungsgesetzes (Luftschutz-Familienunterstützungsvorschriften) vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 727)⁸⁾,
3. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1259)⁹⁾,
4. die Verordnung zur Änderung der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 604)¹⁰⁾,
5. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes vom 24. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1057)¹¹⁾,
6. die Familienunterstützungsverordnung für das Land Österreich vom 11. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 738)¹²⁾,
7. die Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten (Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete) vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 85)¹³⁾.

⁷⁾ DZW. XII S. 29.

⁸⁾ DZW. XIII S. 254.

⁹⁾ DZW. XIII S. 551.

¹⁰⁾ DZW. XIV S. 219.

¹¹⁾ DZW. XIV S. 384.

¹²⁾ DZW. XV S. 83.

¹³⁾ DZW. XIV S. 656.

Gebühr für Krankenschein und Arzneiverordnungsblatt für blinde Versicherte und Empfänger von Familienunterstützung.

Erl. d. RAM. v. 13. 7. 1939 — II a 8696/39 — (RABl. S. IV 384):

Wie mir mitgeteilt worden ist, ergeben sich für die Empfänger von Familienunterstützung sowie für blinde Versicherte vielfach Härten aus der Verpflichtung, die Gebühr für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt zu zahlen. Ich bringe daher meine Rundschreiben vom 24. September und 9. Dezember 1930 (Reichsarbeitsbl. S. IV 416 und S. I 274) in Erinnerung. Danach können die Krankenkassen die Gebühr für den Krankenschein und das Verordnungsblatt im Falle echter augenblicklicher Notstunden und bei Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise niederschlagen.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung.

Vom 3. August 1939 (RGBl. I S. 1346):

Auf Grund des Artikels 4 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 793)¹⁾ wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister verordnet:

§ 1

Zu Artikel 2

Beim Zusammentreffen von Renten mit Bezügen aus der Unfallversicherung gilt die Vorschrift, wonach beim Ruhen von Renten, die vor dem 1. Januar 1932 festgesetzt worden sind, ein Betrag von 25 Reichsmark von dem Bezug aus der Unfallversicherung unberücksichtigt bleibt (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 — RGBl. I S. 699, 724 — Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 § 11 Abs. 4), über den 30. Juni 1939 hinaus weiter, wenn sie für den Versicherten günstiger ist.

§ 2

Zu Art. 2 u. Art. 4 § 1

Das Ruhen der Renten wird neben Bezügen aus dem Gesetz über die Versorgung der Kapitulanten der früheren Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen (Kapitulantenversorgungs-gesetz) vom 27. Sept. 1938 (RGBl. I S. 1222)²⁾ bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 be-seitigt.

¹⁾ DZW. XV S. 93.

²⁾ DZW. XIV S. 449.

Zu Artikel 3

(1) Artikel 3 gilt bereits für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1935 eingetreten sind.

(2) Abs. 1 ist auch in schwebenden Sachen anzuwenden; seine Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt ihn noch nicht anwenden konnte. Ist ein Leistungsantrag bereits rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die neuen Vorschriften günstiger sind; ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1940 zulässig.

(3) Wird ein Rentenanspruch allein durch Art. 3 begründet, so ist die Rente erst vom 1. Juli 1939 ab zu zahlen.

Zu Art. 4 § 3 Abs. 1

(1) Soweit die Versorgungsleistungen mit anderen laufenden Bezügen den Jahresarbeitsverdienst des Versicherten übersteigen, können sie wegen der nach Artikel 1 und 2 gewährten Leistungen herabgesetzt werden; der Jahresarbeitsverdienst ist hierbei nach den Satzungsbestimmungen der Versorgungsanstalten zu errechnen. Das Nähere bestimmen die Aufsichtsbehörden der Versorgungsanstalten unter Berücksichtigung der Satzungen.

(2) Die Versorgungsanstalten werden ermächtigt, bei späteren Änderungen in den Gesamtbezügen der Versorgungsempfänger mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden nach den Satzungen zu verfahren.

Behandlung der Leistungsverbesserungen der Reichsversicherung in der öffentlichen Fürsorge.

RdErl. d. RAM. u. d. RMDI. v. 29. 7. 1939
— IIb 8000/39 u. V W I 59/39-7809 —
(RMBliV. S. 1615):

(1) Durch unseren RdErl. v. 12. 12. 1938 — IIb 13 019/38 u. V W I 111/38-7809 — (RABl. S. IV 500; RMBliV. S. 2141)¹⁾ haben wir sichergestellt, daß bestimmte durch das Ausbaugesetz²⁾ geschaffene Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung auch denjenigen Rentenberechtigten eine fühlbare Besserung ihrer Lage bringen, die im Wege der öffentlichen Fürsorge zusätzlich unterstützt werden. Weitere Leistungsverbesserungen der Reichsversicherung, bei denen wegen ihrer besonderen sozialpolitischen Bedeutung eine entsprechende Vergünstigung gerechtfertigt erscheint, sind durch das Fünfte Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 267)³⁾ und durch das zum 50. Geburtstag des Führers verkündete Ges. zum weiteren Abbau der

Not-VON. in der Reichsversicherung v. 19. 4. 1939 (RGBl. I S. 793)⁴⁾ geschaffen worden. Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflicht-VO. in der Fass. des Ges. über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1125)⁵⁾ und des Art. 4 § 3 Abs. 2 des Ges. zum weiteren Abbau der Not-VON. in der Reichsversicherung bestimmen wir hierzu folgendes:

(2) Bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit bleiben vom 1. 7. 1939 ab außer Ansatz:

- a) von Hinterbliebenenrenten in der Unfallversicherung der Betrag, der zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes des Verletzten übersteigt (§ 595 der RVO.),
- b) Waisenrenten und Kinderzuschüsse in der Unfall-, der Invaliden- und der Angestelltenversicherung sowie in der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die über das 15. Lebensjahr hinaus bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden, bis zum Höchstbetrage von 10 RM monatlich für jedes Kind,
- c) Leistungsverbesserungen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung sowie der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die sich daraus ergeben, daß das Ruhen neben Bezügen nach Versorgungsgesetzen und aus versicherungsfreier Beschäftigung beseitigt und neben Bezügen aus der Unfallversicherung gemildert worden ist, bis zum Höchstbetrage von 15 RM monatlich; gehören zu der Rente Kinderzuschüsse, so erhöht sich der Betrag von 15 RM um 10 RM monatlich für jeden Kinderzuschuß.

(3) Soweit die in Abs. 2 a bis c genannten Leistungsverbesserungen anrechnungsfrei sind, finden die Bestimmungen in Abs. 4, 5, 6, 9, 11 unseres RdErl. v. 12. 12. 1938 entsprechende Anwendung. Die Leistungsverbesserungen dürfen daher nicht nach § 25 Abs. 1 der Fürsorgepflicht-VO. zum Kostenersatz herangezogen oder auf Grund der §§ 1531 ff. der RVO. in Anspruch genommen werden.

(4) Die in Abs. 2 a bis c genannten Leistungsverbesserungen dürfen bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit in den Fällen angerechnet werden, in denen die Leistungsverbesserung oder die Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge nach dem 31. 12. 1939 begonnen hat; sie dürfen ferner zum Kostenersatz der nach dem 31. 12. 1939 aufgewendeten Fürsorgeleistungen in Anspruch genommen werden. Entsprechend der in Abs. 10 Satz 2 unseres RdErl. v. 12. 12. 1938 getroffenen Regelung ist also die Vergünstigung der Anrechnungsfreiheit nur den gegenwärtig in öffentlicher Fürsorge stehenden Rentenberechtigten und für die Übergangszeit bis zum Ende dieses Jahres auch noch in künftigen

¹⁾ DZW. XIV S. 563.

²⁾ RGBl. 1937 I S. 1393; DZW. XIII S. 539.

³⁾ DZW. XIV S. 662.

⁴⁾ DZW. XV S. 93.

⁵⁾ DZW. XII S. 583.

Fällen zu gewähren, und zwar jeweils bis zur Beendigung des Fürsorgefalles. Hinsichtlich der in Abs. 2b und c genannten Leistungsverbesserungen ergibt sich dies bereits aus Art. 4 § 3 Abs. 2 des Ges. zum weiteren Abbau der Not-VÖn. in der Reichsversicherung.

(5) Die Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung haben die Leistungsverbesserungen, auf die dieser RdErl. Anwendung findet, für die Fürsorgeverbände kenntlich zu machen. In den besonderen Mitteilungen an die Fürsorgeverbände über Rentenbezüge sind im einzelnen die Teile der Rente anzugeben, die bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleiben müssen und zum Kostenersatz nicht herangezogen werden dürfen (zu vgl. RABL. 1939 S. IV 303).

Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen.

Vom 1. August 1939 (RGBl. I S. 1331):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Dem Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen sind in Abänderung von § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. April 1938 (RGBl. I S. 357)¹⁾ vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 ab aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer jährlich 250 Millionen Reichsmark zuzuführen.

¹⁾ DZW. XIV S. 77.

Umschau

Ruhen der Versorgung während der Verwendung im aktiven Militärdienst.

Die Vorschrift des § 61 Ziff. 1 RVG., daß die Versorgung für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienst ruht, hat vielfach Zweifel darüber hervorgerufen, was unter Wiederverwendung im aktiven Militärdienst zu verstehen ist. Es dürfte daher in Anbetracht der zahlreichen Einberufungen zu militärischen Dienstverrichtungen von Interesse sein, zu erfahren, wie sich die Rechtslage auf Grund der gegenwärtigen Rechtsprechung darstellt.

1. Die Vorschrift des § 61 Ziff. 1 RVG. findet nur Anwendung auf ehemalige Angehörige der alten Wehrmacht, die in den aktiven Militärdienst als Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften übernommen sind. Aus Anlaß der Ableistung einer Übung tritt ein Ruhen der Versorgung nicht ein. Für ehemalige Angehörige der alten Wehrmacht, die als Wehrmachtsbeamte wieder verwendet werden oder als Vertragsangestellte oder Arbeiter bei Wehrmachtsdienststellen verwendet sind, findet die Vorschrift ebenfalls keine Anwendung. Für letztere kommt aber die Bestimmung des § 62 RVG. in Frage, wonach Versorgungsbezüge in dem im Gesetze näher bezeichneten Umfange wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienste ruhen. Seit dem 1. 4. 1939 bleibt aber ein Monatseinkommen von 210 RM und für jedes versorgungsberechtigte Kind ein Monatsbetrag von 20 RM kürzungsfrei.

2. Die Probedienstleistung eines Rentenempfängers zwecks Wiederverwendung im aktiven Militärdienst erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 RVG. Die Frage, ob der vor der Übernahme abzuleistende Probedienst schon als Wiederverwendung anzusehen ist, hat das Reichsversorgungsgericht in einem vor kurzem ergangenen Urteile mit folgender Begründung verneint: Der Kläger erstrebt mit seinem Probedienst erst seine Wiederverwendung im aktiven Militärdienst. Die Probedienstzeit dient der Erreichung dieses Zweckes und kann daher nicht schon selbst als Wiederverwendung im aktiven Militärdienste angesehen werden. Sie hat also im Gegensatz zur Wiederverwendung im aktiven Militärdienste die etwas Endgültiges darstellt, begrifflich die Eigenschaft des Vorläufigen. Erst die endgültige Verwendung im aktiven Militärdienst erfüllt also die Voraussetzung des § 61 Ziff. 1 RVG. Dieser Auffassung entsprechen die Ausführungsbestimmungen zu § 61; danach findet die genannte Gesetzesvorschrift nur Anwendung auf ehemalige Angehörige der alten Wehrmacht, die in den aktiven Militärdienst „übernommen“ sind. Während seiner Probedienstzeit ist der Kläger zweifellos noch nicht „übernommen“. Allerdings war er auf Grund des § 7 Abs. 1a Nr. 4 des Wehrgesetzes einberufen worden und hat auch während seiner Probedienstzeit sicherlich aktiven Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes

geleistet. Aktiver Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes ist aber nicht gleichbedeutend mit Wiederverwendung im aktiven Militärdienst im Sinne des § 61 Ziff. 1 RVG. Während bei dem aktiven Wehrdienste im Sinne des Wehrgesetzes der Wehrgedanke im Vordergrund steht, handelt es sich in § 61 Ziff. 1 RVG. um versorgungsrechtliche — im weiteren Sinne um besoldungsrechtliche — Verhältnisse. Während der Zeit der Probe-dienstleistung ist aber der Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienste verwendet, und es tritt daher u. U. ein Ruhen gemäß § 62 RVG. in dem im Gesetze bestimmten Umfange, wie oben unter Nr. 1 gesagt, ein.

Oberregierungsrat Küster.

Pfändung von Versorgungsgebührrnissen für Unterhaltsansprüche.

Ausgehend von dem Gedanken, daß die für Kriegsdienstbeschädigungen zu-erkannten Versorgungsgebührrnisse dem Versorgungsberechtigten unbeschränkt zukommen sollen, hat das RVG. in § 68 den Grundsatz ausgesprochen, daß der Anspruch auf Versorgungsgebührrnisse, abgesehen von den in genanntem Paragraphen vorgesehene Ausnahmefällen, nicht gepfändet, verpfändet oder übertragen werden kann. Zu den Ausnahmen gehört die Pfändbarkeit wegen eines Anspruches auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht gegenüber dem Ehegatten, Verwandten in gerader absteigender und aufsteigender Linie, dem unehelichen Kinde, dem an Kindes Statt angenommenen, dem legitimierten und für ehelich erklärten Kinde. Bei der Pfändung der Versorgungsgebührrnisse für einen bestehenden Unterhaltsanspruch ist aber eine Einschränkung in § 70 RVG. vorgesehen. Hiernach ist eine Pfändbarkeit insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte die Gebührrnisse zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorhergehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf. Die Reihenfolge der Unterhaltspflichtigen ist in § 1609 BGB. bestimmt. Vielfach werden aber trotz der klaren Gesetzesvorschrift Pfändungsbeschlüsse wegen Unterhaltsforderungen erlassen, die bei Erhebung der zivilprozessualen

Einwendung nicht aufrechterhalten werden. Daß nur der direkte gesetzliche Unterhaltsanspruch zur Pfändung berechtigt und dieser Begriff eng auszu-legen ist, hat vor einiger Zeit ein Amtsgericht auf Einwendung hin entschieden. Es handelte sich um folgenden Fall:

Unehelicher Vater des pfändenden Gläubigers (uneheliches Kind) war der Sohn eines Kriegsbeschädigten, der bei seinem Vater beschäftigt war. Nachdem der Gläubiger (uneheliches Kind) den Lohnanspruch des Sohnes gegen seinen Vater hatte pfänden lassen, der Vater jedoch daraufhin keine Zahlungen an den Gläubiger leistete, richtete der Gläubiger gegen den Vater des Erzeugers beim Arbeitsgericht Klage auf ratenweise Zahlung des Betrages unter dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes. Dieser Prozeß wurde durch einen Vergleich beendet, in dem sich der kriegsbeschädigte Vater verpflichtete, monatliche Raten in bestimmter Höhe zu leisten. Da aber wieder keine Zahlung erfolgte, pfändete das uneheliche Kind die Versorgungsgebührrnisse des Vaters seines Erzeugers. Das Amtsgericht hat den erlassenen Pfändungsbeschluß mit folgender Begründung aufgehoben:

Auf dem abgeschlossenen Vergleiche beruhte die Forderung des Gläubigers, auf Grund dessen er die Forderungspfändung und Überweisung der Versorgungsgebührrnisse erwirkte. Zwar hat das Kind gegen den Sohn einen Anspruch auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, der Anspruch des Gläubigers gegen den jetzigen Schuldner beruht aber nicht auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, sondern auf unerlaubter Handlung. Der Anspruch des Gläubigers fällt daher nicht unter § 68 Abs. 1 Ziffer 2 RVG., die Militärrente ist daher nicht pfändbar. Selbst aber, wenn die Forderung darunter fielen, läge keine Pfändbarkeit vor, da der Kriegsbeschädigte die Versorgungsgebührrnisse zu seinem Lebensunterhalt benötigte, wie die Ermittlungen über seine Einkommensverhältnisse ergeben haben. Der Beschluß hat hiernach bestätigt, daß Versorgungsgebührrnisse nur dann pfändbar sind, wenn der pfändende Gläubiger gegen den Schuldner selbst einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat.

Oberregierungsrat Küster.